

RS OGH 1959/1/21 1Ob14/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1959

Norm

EheG §55 b1

Rechtssatz

Sind die Ehegatten nach Österreich geflüchtet und kehrt einer im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten in seine Heimat zurück und können sie in der Folge infolge der politischen Verhältnisse nicht mehr die Gemeinschaft aufnehmen, so beginnt die dreijährige Frist des § 55 EheG erst mit dem nach außen in Erscheinung getretenen Willensentschluß eines Ehegatten, mit dem anderen nicht mehr zusammenleben zu wollen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/59

Entscheidungstext OGH 21.01.1959 1 Ob 14/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0057061

Dokumentnummer

JJR_19590121_OGH0002_0010OB00014_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at